

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2019/2109 des Rates vom 9. Dezember 2019 für nichtig zu erklären, soweit der Kläger damit in Anhang II Nr. 4 des Beschlusses 2010/788/GASP belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2101 des Rates vom 9. Dezember 2019 für nichtig zu erklären, soweit der Kläger damit in Anhang Ia Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 belassen wird;
- die Rechtswidrigkeit von Art. 3 Abs. 2 Buchst. b des Beschlusses 2010/788/GASP und Art. 2b Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 festzustellen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-95/20, Kazembe Musonda/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

---

**Klage, eingereicht am 19. Februar 2020 — PT Wilmar Bioenergi Indonesia u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-111/20)**

(2020/C 129/20)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerinnen:* PT Wilmar Bioenergi Indonesia (Medan, Indonesien), PT Wilmar Nabati Indonesia (Medan) und PT Multi Nabati Sulawesi (Sulawesi Utara, Indonesien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Vander Schueren und E. Gergondet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2092 der Kommission vom 28. November 2019 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betrifft;
- der Beklagten die Kosten der Klägerinnen im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: die Kommission habe gegen Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i, Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (Grundverordnung) verstoßen und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie feststellte, dass die vom Oil Palm Plantation Fund (Ölpalmenplantagenfonds) erhaltenen Zahlungen eine anfechtbare Subvention darstellten und indem sie den den Klägerinnen angeblich erwachsenden Vorteil nicht um Rabatte sowie Transport- und Kreditkosten bereinigt habe, die angefallen seien, um die angeblichen Subventionen zu erhalten.

2. Zweiter Klagegrund: die Beklagte habe gegen Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iv, Art. 3 Abs. 1 Buchst. b, Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Buchst. d und Art. 28 Abs. 5 der Grundverordnung verstoßen und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie eine staatliche Unterstützung durch die Bereitstellung von Rohpalmöl zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt festgestellt habe.
3. Dritter Klagegrund: die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 8 Abs. 8 der Grundverordnung verstoßen, indem sie festgestellt habe, dass dem Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung drohe.
4. Vierter Klagegrund: die Beklagte habe gegen Art. 8 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 der Grundverordnung verstoßen und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass Importe aus Indonesien drohten, den Wirtschaftszweig der Union zu schädigen, ohne die Auswirkungen der Importe aus Argentinien zu berücksichtigen.

---

(<sup>1</sup>) ABl. 2019, L 317, S. 42.

---

### **Klage, eingereicht am 20. Februar 2020 — BSEF/Kommission**

**(Rechtssache T-113/20)**

(2020/C 129/21)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Parteien**

*Kläger:* Bromine Science Environmental Forum (BSEF) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Cana, E. Mullier und H. Widemann)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission für nichtig zu erklären, soweit sie halogenierte Flammenschutzmittel verbietet, und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Durch den Erlass der angefochtenen Verordnung habe die Kommission gegen Art. 1 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 2 Buchst. c Ziff. i der Ökodesign-Richtlinie (<sup>1</sup>) verstoßen, *ultra vires* gehandelt und ihre Kompetenzen überschritten sowie die praktische Wirksamkeit anderer unionsrechtlicher Maßnahmen verhindert.
2. Die Kommission habe dadurch gegen die Verteidigungsrechte des Klägers verstoßen, dass sie mit der angefochtenen Verordnung halogenierte Flammenschutzmittel für die Nutzung in elektronischen Displays verboten habe.
3. Die Beurteilung der Kommission gehe offensichtlich fehl, die Kommission habe nicht alle Informationen berücksichtigt, sie habe gegen Art. 15 Abs. 1 der Ökodesign-Richtlinie verstoßen und habe ihre Pflicht nicht erfüllt, eine angemessene Folgenabschätzung durchzuführen, als sie mit der angefochtenen Verordnung halogenierte Flammenschutzmittel verboten habe.
4. Die angefochtene Verordnung verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da der Kläger in eine Lage unzumutbarer Rechtsunsicherheit versetzt worden sei.